REGLEMENT ÜBER DIE VIZINAL-, FELD- UND WALDWEGE DER GEMEINDE WINSELER

Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt. Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt. Ausgeschlossen sind private Erschließungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregime unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten großherzoglichen Reglement vom 06. Januar 1995.

Die Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz "Wege" genannt.

Artikel 2

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Zurückschneiden der Hecken und des Buschwerks in periodischen Abständen auf eine Maximalhöhe von 2 Metern und eine Maximalbreite von 1 Meter muss zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Freiwachsende Hecken sollten je nach Bedarf in Abständen von 2 bis 5 Jahren zurück geschnitten werden.

Um eine bessere Sicht zu gewährleisten dürfen Hecken an Straßengablungen und an Kreuzungen nur eine Maximalhöhe von 1 Meter haben.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so wird die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im gesetzlich festgesetzten Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten. An Straßengablungen und Kreuzungen wird der Abstand von der Weggrenze beim Pflanzen von Bäumen und Hecken von der Gemeindeverwaltung an Ort und Stelle festgelegt um, im Sinne der Verkehrssicherheit, eine ausreichende Sicht für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 3 Metern von der Weggrenze an gepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegenetz gehörigen Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw...

Es ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen, Hecken und Sträucher angepflanzt werden welche keine Gefahr beim eventuellen Verzehr für Menschen, insbesondere für Kinder, sowie für Tiere darstellen.

Artikel 3

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder einem Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte, müssen wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben, noch nach unten überragen.

Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Artikel 4

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benützern.

Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche Wegbreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6

Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 7

Das Auspflügen der Wege, das Herausreißen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswilligen Beschädigungen der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Desweiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 8

Es ist verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungsbeziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen.

Artikel 9

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, ins besonders wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden der Gemeindeverwaltung zu melden und zu ersetzen.

Artikel 10

Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen jedes Mal schriftlich beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Holzfällerbetrieb, Rücker oder Transportunternehmer) und im Beisein des zuständigen Revierförsters vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege, respektive der Lagerplätze festzustellen. Des Weiteren wird deren Größe und Standort festgehalten, sowie die zeitliche Dauer der Benutzung.

Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen. Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern außerdem eine Kaution bis maximal 5.000,- € abverlangt.

Unterlässt der Benutzer es die genannte Genehmigung beim Bürgermeister einzuholen, so wird angenommen, dass derselbe den oder die Wege sowie Lagerplätze bei Beginn der Arbeiten in gutem Zustand vorgefunden hat.

Artikel 11

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 12

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Artikel 13

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 14

Bei Rück- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25,- € und maximal 250,- € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

Der Gemeinderat (Folgen die Unterschriften)

Für gleichlautenden Auszug,
Winseler, den 28. Juli 2011
Der Bürgermeister, Der Sekretär.
(gez.) Romain Schroeder (gez.) André Nepper

Das Reglement wurde am 28. Juli 2011 vom Gemeinderat genehmigt.

Die Bekanntmachung des Reglements wurde ab dem 19. August 2011 mittels Aushang am schwarzen Brett in allen Sektionen der Gemeinde vorgenommen.

Gemäß Artikel 82 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 wurde das Wegereglement am 24. August 2011 an alle Haushalte der Gemeinde verteilt und ein Vermerk des neuen Reglements wurde am 24. August 2011 in 2 Tageszeitungen des Landes und zwar: im « Luxemburger Wort » und im « Tageblatt » gedruckt.

N.B. Une version française du règlement est disponible à la commune